gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

SDB-Nr.: H50829

Handelsname: **Temperex**

Erstellt am: 23.03.2015

Version: 2 **Ersetzt Version: 1**

Überarbeitet am: 15.05.2015 Gültig ab: 01.06.2015

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Temperex

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Strassenbaustoffe / Mineralölgemisch

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

CTW-Strassenbaustoffe AG

Strasse / Postfach

Bizenenstrasse 50

Nat.-Kenn. / PLZ / Ort

CH-4132 Muttenz

Telefon / Telefax

+41 (0) 61 467 66 00 / +41 (0) 61 467 66 97

Kontaktstelle für technische Information

Labor CTW

Telefon / E-Mail

+41 (0) 61 467 65 60 / E-Mail: paul.waldvogel@ctwmuttenz.ch

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum in Zürich Tel. 145

Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H304 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H351 Karzinogenität, Kategorie 2

H412 Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 3

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Seite: 1 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: **Temperex**

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: H50829

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV kennzeichnungspflichtig. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Gefahrenpiktogramme



GHS08

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. **H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. **P273** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Physikalische-chemische Gefahren: Das Material kann statische Ladungen ansammeln, was eine Entzündung verursachen kann. Das Material kann Dämpfe freisetzen, die schnell entzündliche Gemische bilden können. Die Akkumulation von Dämpfen kann bei Zündung verpuffen oder explodieren.

Gesundheitsgefahren: Kann eine Depression des Zentralnervensystems bewirken. Injektion unter die Haut mit hohem Druck kann schwere Schäden verursachen. Bei schlechter persönlicher Hygiene und langzeitigem, wiederholtem Kontakt stehen einige polyzyklische aromatische Verbindungen (PACs) unter dem Verdacht, Hautkrebs bei Menschen zu verursachen. Kann Reizungen der Augen, Nase, des Rachens und der Lunge verursachen.

Umweltgefahren: Keine weiteren Gefahren.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung nicht.

Seite: 2 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Temperex

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: H50829

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Modifiziertes Mineralöl

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.: EG-Nr.: REACH Nr.:	Gew%	GHS-Piktogramme	Gefahrenhinweise
Diesel 68334-30-5 269-822-7 01-2119484664-27	50 - 70	GHS02,GHS07,GHS08,GHS09	H332, H304, H351, H226, H411, H373, H315
Fettsäurepolyamin 68910-93-0 272-756-1 01-2119492544-31	1 - 5	GHS05,GHS09	H315, H318, H410

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene an die frische Luft bringen.

nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen. Bei auftretenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

Seite: 3 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: H50829

Handelsname: **Temperex**

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Rauch, Dunst, Aldehyde, Schwefeloxide, Produkte unvollständiger Verbrennung, Kohlenstoffoxide. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Anleitungen zur Brandbekämpfung:

Das Gebiet evakuieren. Abfliessende Feuerlöschmaterialien oder deren Verdünnungen nicht in Gewässer, Abwassersysteme oder Trinkwasserreservoire gelangen lassen. Feuerwehrleute sollten die Standardschutzausrüstung und Pressluftatmer in geschlossenen Räumen verwenden. Mit einem Wassernebel dem Feuer ausgesetzte Oberflächen kühlen und Arbeiter schützen.

Weitere Angaben: Gefährdete Behälter in der Umgebung mit Wassersprühstrahl kühlen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Betroffene Räume gründlich belüften. Lecks schliessen, möglichst ohne ein persönliches Risiko einzugehen. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren / Methoden zur Eindämmung: Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Dämpfe nicht einatmen, Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Kaltmischgut für den Strassenbau.

Seite: 4 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015

Überarbeitet am: 15.05.2015 Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: H50829

Handelsname: **Temperex**

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Atemschutz: Wenn durch technische Massnahmen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft nicht auf einem für die Gesundheit der Arbeitskraft hinreichenden Stand gehalten werden kann, kann ein zugelassener Atemschutz angebracht sein. Soweit zutreffend, müssen Wahl, Gebrauch und Wartung des Atemschützes den Vorschriften entsprechen.

Handschutz: Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird Schutzbrille empfohlen.

Körperschutz: Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diese Lösung undurchlässige Schutzkleidung tragen.

Seite: 5 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Temperex

 Erstellt am:
 23.03.2015

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: H50829

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Assaskass		
Aussehen		
Form:	flüssig	
Farbe:	schwarz	
Geruch:	typisch	
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt	
pH-Wert bei 20°C:	Nicht anwendbar	
Zustandsänderung		
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt	
Siedepunkt/Siedebereich:	>150°C	
Flammpunkt:	>82°C	
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.	
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt	
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische mö	
Explosionsgrenzen:		
untere:	Nicht bestimmt	
obere:	Nicht bestimmt	
Dampfdruck bei 20°C:	<10 hPa	
Dichte bei 20°C:	0,86 g/cm ³	
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.	
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.	
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	unlöslich	
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt.	
Viskosität:		
dynamisch:	ca. 20 mPa´s	
kinematisch:	Nicht bestimmt.	

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Seite: 6 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: H50829

Handelsname: **Temperex**

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten Vorhanden

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4Zu vermeidende Bedingungen

Offene Flammen und Zündquellen von hoher Energie.

10.5 Unverträgliche Materialien

Halogene, Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Dieses Produkt zersetzt sich nicht bei Umgebungstemperatur.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Akute Toxizität:

Oral: LD50 5000 mg/kg (rat)

Dermal: LD50 >5000 mg/kg (rat)

Inhalativ: LC50/4 h >6193 mg/m 3 (rat)

Ätz-Reizwirkung auf die Haut: Geringe Reizwirkung möglich - nicht kennzeichnungspflichtig. Längerer oder wiederholter Hautkontakt entfettet die Haut und kann Dermatitis verursachen

Schwere Augenschädigung/-reizung: Keine Reizwirkung

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Dämpfe wirken in erhöhten Konzentrationen reizend auf die oberen Atemwege. Bei sehr hohen Konzentrationen Benommenheit, Kopfschmerzen und Bewusstlosigkeit möglich.

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

Bei sachgemässem Umgang und bestimmungsgemässer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Seite: 7 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: **Temperex**

Erstellt am: 23.03.2015

Überarbeitet am: 15.05.2015 **Gültig ab:** 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: H50829

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt wird als giftig für Wasserorganismen angesehen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation möglich.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Gebrauchtes Produkt dem Recycling oder soweit möglich einer anderen Verwendung zuführen. Ansonsten einer zugelassenen Entsorgung übergeben.

Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen.

Muss als Sonderabfall entsorgt werden: VeVA-Code 13 07 01 (Mineraloelgemische)

Ungereinigte Verpackungen: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Empfehlung:

Behälter vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen. Entsorgung der Behälter nur unter Absprache mit den örtlichen Behörden.

Leihverpackung: Nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und ohne Reinigung dem Lieferanten zurückgeben. Es ist Sorge zu tragen, dass keine Fremdstoffe in die Verpackung gelangen!

Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.

Seite: 8 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

SDB-Nr.: H50829

Erstellt am: 23.03.2015

Gültig ab:

Überarbeitet am: 15.05.2015 01.06.2015

Ersetzt Version: 1 Version: 2

 $Handelsname: \underline{\textbf{Temperex}}$

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)					
14.1 UN-Nr.								
entfällt								
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung								
entfällt								
14.3 Transportgefahrenklassen								
entfällt 14.4 Verpackungsgruppe								
entfällt								
14.5 Umweltgefahren								
nein								
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender								
Nicht anwendbar.								

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und **Gemäss IBC-Code**

Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entzündlich Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Seite: 9 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Temperex

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: H50829

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich

Siehe auskunftgebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme:

LEV: Local Exhaust Ventilation

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008) GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

Seite: 10 / 10